

vermieten beabsichtigen, als auch Privaten, seien es einzelne Personen oder Gesellschaften, nach vorher eingeholter Genehmigung des Stadtraths und unter den in diesem Regulativ festgesetzten Bestimmungen gestattet.

§. 3. Personen von schlechtem Rufe sind von der Benutzung des Teiches und der Insel ausgeschlossen.

§. 4. Als Unternehmer werden nur solche Personen zugelassen, die sich eines guten Rufes erfreuen, als zuverlässig bekannt sind und ihre Fähigkeit, ein Fahrzeug zu führen, nachweisen.

§. 5. Unternehmer sowohl wie Privatpersonen, seien es einzelne Personen, oder Gesellschaften, welche die Genehmigung erhalten haben, Fahrzeuge in den Teich einzulegen, erhalten vom Rathe einen Lande- und Anlegeplatz auf der Insel angewiesen und haben streng darüber zu wachen, daß das Aus- und Einfahren ihrer Fahrzeuge nur an diesem Plage bewirkt wird.

§. 6. Unternehmer wie Private sind verpflichtet, zum Schutze des Ufers an ihren Landeplätzen angemessene Vorkehrungen für das Ein- und Aussteigen der Personen und Anlegen der Fahrzeuge zu treffen, und haben sich diessfalls den Anordnungen des Rathes unbedingt zu fügen.

§. 7. Das Anlegen der Fahrzeuge, das Ein- und Aussteigen von Personen am Ufer der Insel, oder des Teiches an andern, als hierzu ausdrücklich bestimmten Anlegeplätzen, ist untersagt.

§. 8. Unternehmern wie Privaten wird auf Verlangen ein Platz auf der Insel angewiesen, auf welchem sie ihre Fahrzeuge überwintern lassen können.

§. 9. Für jedes Fahrzeug ist ein jährlicher mit dem 1. Juni eines jeden Jahres fälliger Pachtzins zu entrichten und zwar:

3 Thlr. für ein Fahrzeug, welches 1—3 Personen trägt,

4 Thlr. für ein dergl. für 4—6 Personen,

6 Thlr. für größere Fahrzeuge.

§. 10. Die Genehmigung zur Einlegung von Fahrzeugen kann sowohl auf ein, als auch auf mehrere hinter einander folgende Jahre erteilt werden.

§. 11. Die eingelegten Fahrzeuge müssen stets in gutem Zustande sich befinden und geschmackvoll hergestellt sein.

§. 12. Der Rath veranstaltet alljährlich mindestens eine Revision der zugelassenen Fahrzeuge und haben sich Unternehmer wie Private den insolge dieser Revision zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 13. Die Fahrzeuge der Unternehmer sind betreffs ihrer Tragfähigkeit zu prüfen und mit hierauf bezüglichem Anschlag zu versehen. Ingleichen haben dieselben fortlaufende Nummern und Flaggen, durch welche die den einzelnen Unternehmern gehörigen Fahrzeuge zu unterscheiden sind, zu führen.

§. 14. Jede einen gemieteten, eigenen oder Gesellschaftskahn benutzende Person hat sich bei Vermeidung der Wegweisung vom Teiche anständig zu betragen.

Alles Gebahren mit den Fahrzeugen, durch welches andere Fahrzeuge beschädigt, oder die in den Fahrzeugen befindlichen Personen in Gefahr gebracht werden, ist strengstens untersagt.

§. 15. Das Angeln und Fischen an den Landeplätzen und aus den Fahrzeugen ist verboten.

Unternehmer haben für die Abmieter, Gesellschaften für ihre Mitglieder, Private für diejenigen zu haften, welche mit ihrer Erlaubniß ihre Fahrzeuge benutzen.

§. 16. Es ist verboten, Kinder ohne Begleitung erwachsener Personen Fahrzeuge besteigen zu lassen.

§. 17. Es ist verboten, in dem Canale hinter der Insel, auf welchem die Schwanenhäuschen ihren Platz gefunden haben, sowie überhaupt in allzu großer Nähe dieser Insel selbst zu gondeln.

§. 18. Jeder Unternehmer hat einen vom Stadtrathe zuvor geprüften und genehmigten Tarif, welcher die Sätze enthält, nach welchen er seine Fahrzeuge dem Publikum zur Verfügung stellt, an seinem Anlegeplatze auszuhängen. Andere als die dort bestimmten Sätze zu verlangen, oder außer solchen ein Trinkgeld zu beanspruchen, ist ihm ausdrücklich verboten.

§. 19. Dem Rathe steht das Retentionsrecht hinsichtlich aller Fahrzeuggegenstände, sie mögen im Wasser, oder auf der Insel sich befinden, oder auf der Insel eingebaut sein, betreffs rückständigen Pachtzinses zu.

§. 20. Falls sich Private oder Gesellschaften wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, oder falls der fällige Zins 4 Wochen nach Ablauf des Termines nicht bezahlt ist, und auf erfolgte Erinnerung über 14 Tage weiter unberücksichtigt gelassen wird, steht dem Rathe das Recht zu, den Contract für gelöst zu erklären, und die Betreffenden von weiterer Benutzung des Teiches auszuschließen.

§. 21. Für die Wintermonate wird die Eisoberfläche des Teiches, soweit solche nicht zur Entnahme von Eis vergeben wird, an einen Unternehmer zur Herstellung einer Schlittschuhbahn überlassen.

§. 22. Nur als zuverlässig bekannten und in gutem Rufe stehenden Personen darf die Eisoberfläche des Teiches zu diesem Zwecke überlassen werden.

§. 23. Der Contract kann auf einen oder mehrere Winter abgeschlossen werden.

§. 24. Der Pachtzins wird durch öffentliche Licitation, bei welcher dem Rathe das Wahlrecht unter den Licitanten vorbehalten bleibt bestimmt.

§. 25. Der Unternehmer darf die Schlittschuhbahn nicht eher dem Publikum eröffnen, als bis von der betreffenden Polizeibehörde das Eis als tragfähig anerkannt und solches bekannt gemacht worden ist. Der Pächter hat jederzeit 2 Rettungsleitern auf der Insel aufzubewahren.

§. 26. Der Unternehmer hat an einem passenden Orte einen Tarif auszuhängen, in welchem die Geldbeträge angegeben sind, unter welchen das Schlittschuhfahren gestattet ist. Dieser Tarif unterliegt der Genehmigung des Rathes.

§. 27. Dem Unternehmer steht das Recht zu, zur Controle Marken auszugeben, welche ihm, oder den von ihm zur Beaufsichtigung der Eisbahn angestellten Personen auf Verlangen vorzuzeigen sind.

Schlittschuhläufer oder Stuhlschlitten fahrende Personen, welche nicht im Besitze von Contremarken sind, haben den im Tarif angegebenen Geldbetrag unweigerlich zu zahlen.